

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 23.

Ausgegeben zu Allenstein, am 3. Juni 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 346. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Skupla-Baches zu Bissanitz im Kreise Lyck.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**
- Nr. 347. Amtsbezirk Nr. 18, Kreis Osterode.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.**
- Nr. 348. Prüfung von Schmieden im Fußbeschlaggewerbe.
- Nr. 349. Wiedervahl zum Konservator der Denkmäler in der Provinz Ostpreußen.
- Nr. 350. Durch Maul- und Klauenseuche verseuchte Bezirke.
- Nr. 351. Ummennung des Schutzbezirks Stenfkienen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 352. Verzeichnis der im Landgestüt Rastenburg zum Decken verfügbaren Hengste.
- Nr. 353. Eröffnung d. Nebenbahnstrecke Tollmingkehmen—Mehlkehmen.
- Nr. 354. Auslosung von Ortelsburger Kreisangehörigen.
- Nr. 355. Bergpolizei-Verordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.
- Nr. 356. Stutenkonfignierung im Landgestütsbez. Rastenburg.
- Nr. 357. Bundesratsbeschluß betr. Herabsetzung der Brennsteuer.
- Nr. 358. Abtrennung des Gutsbezirks Mallinken von dem Gutsbezirk Kostken.
- Nr. 359. Abtrennung der Gemarkung Wandollek vom Gutsbezirk Wandollek.

Personalnachrichten.

Die vom 22. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 19 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10889 das Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908, und unter

Nr. 10890 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann—Saarbrücken und Mainz, vom 10. Mai 1908.

Die vom 23. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 25 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3463 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3464 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3465 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3466 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3467 das Gesetz wegen Aenderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 329), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3468 das Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 73), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3469 das Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 369), vom 18. Mai 1908, und unter

Nr. 3470 das Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, vom 18. Mai 1908.

Die vom 25. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 26 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 3471 das Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserl. Patentamt, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3472 das Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908, und unter

Nr. 3473 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 14. Mai 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

346. Statut

für die Genossenschaft zur Regulierung des Skupla-Baches zu Bissanitz im Kreise Lyck.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Bissanitz, Czynczen und Ruken werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiefenbaumeisters

Fischbach zu Syd vom 15. Dez. 1907, der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Lögen vom 31. Januar/9. April 1908 und der Super revisionsbemerkungen vom 7. März 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regulierung des Skupta-Baches“ und hat ihren Sitz in Piffanigen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuanfaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abklappen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuanfaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt

und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benützung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benützung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne ausarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten

rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem 1 $\frac{1}{2}$ -fachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen, Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet

sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuanfaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidewieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen,

Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je vier Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse $1\frac{1}{2}$ Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen, gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeinbewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen

für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.

- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
 f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
 g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Lyck aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 25. Der Genossenschafts-Vorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Lyck als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 16. Mai 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) J. A.: Hoffmann.

I B II b 8738.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten.

347. Für den Amtsbezirk Marwalde Nr. 18 des Kreises Osterode habe ich den Gutsrendant **Jacobi** in Alonau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 12. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3664. I. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

348. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G. S. S. 305), und des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 21. Mai 1904 erlassenen Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung, wird vor der hier selbst bestehenden Prüfungskommission für Hufschmiede ein Termin auf

Freitag, den 10. Juli 1908, um 8^{1/2} Uhr vormittags in der Schmiede des Herrn Julius Reizug hier selbst, Warschauerstraße 64 zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Meldungen um Zulassung zu der Prüfung sind **mindestens 4 Wochen vor der Prüfung** an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Dr. Marks hier selbst zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Allenstein aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage,
5. die Prüfungsgebühr von 10 M. ist gleichzeitig mit der Meldung an den Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzusenden.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint, oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung hat jeder Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Alenstein, den 22. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

349. Nachdem der Kreisbauinspektor **Dethleffen** in Königsberg auf die Zeit vom 1. April ds. Js. bis zum 31. März 1911 zum Konservator der Denkmäler in der Provinz Ostpreußen wieder gewählt worden ist, ist er in dieser seiner Eigenschaft von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 25. März ds. Js. bestätigt worden.

Alenstein, den 29. Mai 1908.

I Ab 39. Der Regierungs-Präsident.

350. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden allgemeinen landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul-

und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachbenannte Landesteile:

In Preußen: die Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder und Köslin.

In Bayern: die Bezirke Mittelfranken u. Schwaben. Allenstein, den 26. Mai 1908.

I. F 717. Der Regierungs-Präsident.

351. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 7. Mai 1908 — III 6019 I — genehmigt, daß dem Schutzbezirk Stenkenien die Bezeichnung **Klein-Gemmern** beigelegt wird.

Altenstein, den 26. Mai 1908.

Nr. III H b 3431. Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

352. Im Königlichen Landgestüt **Rastenburg** stehen während der Deckperiode 1908:

1. „**Agrarier**“, Fuchs, geb. Trakehnen 1902, v. Obelist u. d. Aqua v. Apis zu 20 Mark,
2. „**Alter Herr**“, Rappe, geb. Trakehnen 14. 11. 1901, v. Optimus u. d. Almuda v. Birtenknabe zu 20 Mark,
3. „**Unbeter**“, Braun, geb. Trakehnen 1898, v. Lehnherr u. d. Anastasia v. Scottishking xx zu 15 Mark,
4. „**Robold xx.**“, Dllbr., geb. Bochstadt 1896, v. Delphos xx. u. d. Katti xx v. Chamanant xx zu 15 Mark,
5. „**Taugenichts**“, Fuchs, geb. Trakehnen 1895, v. Arcus u. d. Tante v. Paladin zu 15 Mark,
6. „**Tolstoi**“, Hellbraun“, geb. Treßaken 1904, v. Rudolf u. e. Stute v. Virtuose zu 15 Mark,
7. „**Kammerherr**“, Rappe, geb. Trakehnen 1900, v. Artald u. d. Cardinalia v. Fürstenberg zu 10 M.
8. „**Heuchler**“, Dllbr., geb. Trakehnen 1898, v. Lehnherr u. d. Hedwiga v. Anarch xx zu 10 Mark,
9. „**Corfar**“, Dllbr., geb. Bodpohnen 1897, v. Cantor u. e. Stute v. Paladin zu 5 Mark,
10. „**Marbod**“, Fuchs, geb. Trakehnen 1887, v. Triponnier xx u. d. Manschette v. Rustic xx zu 5 Mark,

für die Stuten der Herren Züchter bereit. **Deckzeit** bis auf weiteres: 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags. Die **Deckheine** aus dem Vorjahre sind zur Ausstellung der Füllenscheine mitzubringen, da letztere nur während der Deckperiode ausgestellt werden. Die Abstammung (Vater u. Mutter) der zu deckenden Stuten ist genau anzugeben durch die Stutenbesitzer oder deren Beauftragte.

Stuten aus Gehöften in denen Seuchen oder Tierkrankheiten waren, dürfen erst 14 Tage nachdem sie vom Kreistierarzt für gesund erklärt sind, den Königl. Beschälern zugeführt werden.

Rastenburg, den 15. Februar 1908.

Kgl. Gestütdirektion.

353. Am 15. Juni d. Js. wird die normalspurige 9,58 Kilometer lange Nebenbahn **Tollmingkehmen—Mehlkehmen**, Teilstrecke der Neubaustrecke Gumbinnen—Szittkehmen, mit den Bahnhöfen Schaakummen und Mehlkehmen für den Gesamtverkehr (ausschließlich Sprengstoffe und über Kopframpen zu verladende Fahrzeuge) eröffnet. Beide Bahnhöfe liegen links der Bahn und besitzen Rampen für Seitenverladung. Die Annahme von Privatdepeschen ist ausgeschlossen. Die Verkehrsstellen werden in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechselftarife der Preussischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der königlichen Militäreisenbahn, sowie in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze gibt das Verkehrsbureau Auskunft. Königsberg i. Pr., den 22. Mai 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

354. Bei der am 23. Januar d. Js. stattgefundenen Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. August 1887 ausgegebenen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Ortelsburger Kreisanzleihscheine sind die nachbenannten Nummern:

| | | |
|--|--------------|---------------------|
| Buchstabe A Nr. 72 und 81 über | je | 1000 Mf. = 2000 Mf. |
| " B Nr. 12 und 67 über | je | 500 Mf. = 1000 Mf. |
| " C Nr. 17, 40, 71, 72, und 78 über je | | 200 Mf. = 1000 Mf. |
| zusammen Kreisanzleihscheine über | | 4000 Mf. |

gezogen worden.

Dieselben werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1908 gekündigt.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zins-scheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-kommunalkasse und der Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg i. Pr. Die Verzinsung der gekündigten Kreisanzleihscheine hört mit dem 1. Juli 1908 auf und wird der Geldbetrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1908 fälligen Zins-scheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden.

Gleichzeitig wird der Inhaber der früher ausgelosten aber noch nicht eingelösten Kreisanzleihscheine Buchstabe B Nr. 16 und 75 über je 500 Mark an die Rückgabe derselben gegen den Kapitalbetrag hiermit erinnert.

Ortelsburg, den 24. Januar 1908.

Der Kreisauschuß.

355. Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampf-fässern für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 25. April 1908.

Auf Grund der §§ 196, 197, 210, 211 b des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892, 8. April 1894 und 14. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705, 1892 Seite 131, 1894 Seite 41 und 1905 Seite 307, auf Grund des § 9 des Ge-

seses betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat (Gesetz-Sammlung 1869 Seite 401) und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung 1905 Seite 317) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung der Vorstände der Sektionen IV, V und VI der Knappschafts-Berufsgenossenschaft sowie der Sektionen I und II der Schlesienschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern auf denjenigen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen nebst den zugehörigen Betriebsanstalten, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, für den Umfang seines Verwaltungsbezirks was folgt:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Bergpolizei-Verordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereich dieser Bergpolizei-Verordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);
2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);
3. Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraumes in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 800 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampftraumes maßgebend;
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Ueberdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Be-

triebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3. Die Besitzer (§ 26) der unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4. I. Die auf Grund dieser Bergpolizei-Verordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Bergrevierbeamten obliegt, durch diese Beamte;
2. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. Sofern einzelnen Besitzern die Ueberwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Ueberwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei bei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. Im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch das Oberbergamt auf Widerruf. Es nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5. I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen

nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hafenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm bestmöglich einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperrern.

§ 7. I. Die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffasswärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffass nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

IV. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

V. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffass dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als

der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffass ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VI. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VII. An jedem zu öffnenden Dampffass muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffass vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierfür nicht.

§ 8. Die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 9. I. An jedem unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffass muß der Inhalt des Beschickungsraumes — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Ueberdruck des Beschickungsraumes — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampftraumes — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrik Schild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffass zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffass sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Ueberwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer (§ 26) Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Aenderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen.

Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Bergpolizei-Verordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines

der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfpaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, daß Dampfpaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Bergpolizei-Verordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampfasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Bergpolizei-Verordnung fallende Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Aenderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammenstellung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampfasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampfasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von

Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampfpaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampfpaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Riete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Ueber die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampfpaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Ueber die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampfpaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampfasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzulegen und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer (§ 26) der unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer und ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Aufsichtspersonen (§§ 74 fgd. des Allgemeinen Berggesetzes), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre

Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Bergpolizei-Verordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffäß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungs-pflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffäß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer (§ 26) mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Ueberschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Ueberschreitungen nicht verlängert werden.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampffessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. IV ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Unter-

suchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

§ 17. I. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

II. Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer (§ 26) des Dampffasses zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. I. Werden bei einer Untersuchung außerordentlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit verminderende Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers (§ 26) des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des Oberbergamts für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer (§ 26) des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann der Bergrevierbeamte auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. I. Ueberwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers (§ 26) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem Bergrevierbeamten und dem Sachverständigen (§ 4) von dem für die Anlage verantwortlichen Betriebsführer oder

Anlage D.

im Verhinderungsfalle von der ihn vertretenden Aufsichtsperson unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungs-pflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffasswärter nach dem dieser Bergpolizei-Verordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angelauft werden, die Bestimmungen dieser Bergpolizei-Verordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung Seite 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchung im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungs-zwangsverfahren erfolgen.

§ 24. I. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizei-Verordnung seitens der Betriebsunternehmer (§ 26) von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Aufsichtspersonen (§ 14) oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

II. Auf die Mitverantwortlichkeit für diese Zuwiderhandlungen finden die §§ 253 bis 256 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung des unterzeichneten Oberbergamts vom 18. Januar 1900/15. August 1904 entsprechende Anwendung.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bergpolizei-Verordnung kann das Oberbergamt ge-währen.

§ 26. Als Besitzer oder Betriebsunternehmer von Dampffässern sind im Sinne dieser Bergpolizei-Verordnung die im § 256 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung des unterzeichneten Oberbergamts zu Breslau vom 18. Januar 1900/15. August 1904 als Bergwerksbesitzer bezeichneten Personen anzusehen.

§ 27. Durch gegenwärtige Bergpolizei-Verordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

§ 28. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Breslau, den 25. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Anlage E.

Anlage F.

Beschreibung

zur Anlegung Dampffasses

D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort
), beabsichtigt . . . Dampffass . . ., welche . . . bestimmungsgemäß zu
 verwendet werden soll . . ., auf dem Grundstücke der Gemeinde (Stadt) . . .
 Kreis aufzustellen, über welche . . .
 nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — d . . Dampffasse
 Atmosphären Ueberdruck, Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel d . . . Dampffasse
 Liter.
 D . . . Dampffass . . . w . rd . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf-
 — Feuer — geheizt. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . Dampferzeuger . . ., welche
 den Dampf zur Heizung d . . Dampffasse . . . liefer Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Absperrern d . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist
 vorhanden.
 Richtige Weite dieser Dampfzuleitung mm.
3. Sicherheitsventile:
 Zahl derselben
 Richtige Weite derselben
 Belastung derselben
 Stelle derselben
4. Manometer (Thermometer):
 Zahl derselben
 Stelle derselben
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in d . . Dampffasse . . . vorhanden ist, besteht aus

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung eingeschaltet.
8. An de . . Dampffasse sind:
 a) der festgesetzte höchste Betriebspunkt im Beschickungsraum — im Mantel — mit
 Atmosphären Ueberdruck,
 b) der Fassungsraum des Beschickungsraum — des Mantels — mit Litern.
 c) die Firma in als Verfertiger,
 d) die Zahl als laufende Anfertigungsnummer,
 e) das Jahr als Zeit der Herstellung,
 durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit am Dampffass befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers d Dampffass
 mit ausgerüstet.
10. Material d . . . Dampffass (Art, Güte, Dicke):

11. Zusammenfügung de Dampffass (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter
 Angabe der etwaigen Verankerungen:
12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handstizzen mit Massen zu ver-
 deutlichen, falls die Zeichnung des Dampffasses nicht hierüber Aufschluß gibt):

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung d . . . Dampffass

14. Besondere Bemerkungen:

.....

....., den 19....., den 19.....

Unternehmer.

Der Verfertiger der Beschreibung.

Geprüft den 190.....
Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampfzylinder ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampfzylinders je in dreifacher Ausfertigung, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Bergpolizei-Verordnung) Anzeige zu machen. Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Anlage B.

Bescheinigung

über die

Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampfzylinders.

Auf Veranlassung

ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am
das Dampfzylinder mit der Bezeichnung:

der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.
Das Dampfzylinder, welches bestimmungsgemäß zu

verwendet werden soll, entspricht der beigegeführten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampfzylinder, welches für einen höchsten Betriebsdruck von Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von Atmosphären Ueberdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von Atmosphären Ueberdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst)

.....

b) Das verwendete Material

.....

- c) Verstärkungen
- d) Prüfung der Verschlässe

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

den 19
Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage C.

Bescheinigung über die Abnahmeprüfung eines Dampfasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel bestimmte, von der Firma zu im Jahre 19 . . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampf- faß von . . . Liter Inhalt des Beschickungsraums und von . . . Liter Inhalt des Mantels ist ein- schließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampfpaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfpaßer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampfpaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.
Zu § 6. Es ist ein vorhanden, welche . . . es gestattet, das Dampfpaß für sich von der Dampfleitung abzusperrn.

Zu § 7. An dem Dampfpaß befinde . . sich . . . zuverlässige . . . Sicherheitsventil . . . von . . . Millimeter lichter Weite. Die Belastung de . . . Sicherheitsventil . . ist mit Hilfe von Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingelellt, das d . . Ventil . . bei der fest- gesetzten höchsten Betriebsspannung von . . . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . . .
Die Bauart, Abmessung und Belastung de . . Sicherheitsventil . . sind aus Nachstehendem ersichtlich.

An dem Dampfpaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D . . Sicherheitsventil . . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampfasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampfpaß vorhanden ist, besteht aus

In der Dampfzuleitung vor dem Dampfpaß ist ein Druckverminderungsventil . . eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht — höchstens um . . Atm. — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampfpaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmano- meters.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

den 19
Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage D.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampfpaß Nr. . . der Firma in einer unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen

den 19
Der zuständige technische Sachverständige.

Dienstvorschriften für Dampfeswärter.

Die mit der Wartung der Dampfeswärter beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und das Dampfeswärter, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbepondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampfeswärtes.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampfeswärtes zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampfeswärter nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampfeswärter.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlässen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlässen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlässen und in Schliche eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlässen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampfeswärtes.

7. Die Dampfesperrentile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampfeswärter vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampfeswärter.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampfeswärter oder den Verschlässen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14).

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampfeswärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampfeswärtes.

12. Der Dampfeswärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampfeswärter mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Bergpolizei-Vorordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfeswärter.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampfeswärtes ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzung, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampfeswärter und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Bergwerksbesitzer oder den mit der Leitung des Betriebes beauftragten Aufsichtspersonen (§ 74 des Berggesetzes) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Bergpolizei-Vorordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfeswärtern, werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft).

Gebührenordnung

zu der Bergpolizei-Verordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

| I. Angabe des Prüfungsgeschäfts. | II. Gebühren- satz für das erste Dampffäß M. | III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffäß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers. M. |
|---|---|---|
| A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer. | | |
| 1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe | 20 | 10 |
| 2. Für die Abnahmeprüfung | 20 | 10 |
| 3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe | 30 | 20 |
| B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen. | | |
| 1. Für die regelmäßige innere Untersuchung | 15 | 10 |
| 2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe | 15 | 10 |
| 3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe | 25 | 20 |
| C. Sonstige Bestimmungen. | | |
| 1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag | 20 | 10 |
| 2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen. | | |
| 3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind. | | |
| Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffäßbesizers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen. | | |
| 4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist. | | |
| 5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffäßbesizer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben. | | |
| 6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung des § 18 in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen. | | |
| 7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben. | | |

356. Stutenkonfiguierung.

Nach den in den letzten Jahren gemachten Wahrnehmungen werden die Stutenkonfigurationstermine in der dortigen Provinz von den Züchtern nicht mehr in demselben Maße wie früher, beschickt, dieses dürfte teilweise als Folge der Aufhebung der Brenntermine anzusehen sein. Die Folge davon ist, daß die Züchter den Landbeschälern in zahlreichen Fällen ein Stutenmaterial zuführen, welches zur Zucht wenig oder garnicht geeignet ist, und dem Gestübsdirigenten niemals vorgestellt wurde; diese

Unterlassung machte seine Einwirkung auf die Stutenbesizer unmöglich.

Um die Züchter mehr dazu anzuhalten, daß sie nur gute, brauchbare Stuten, welche einen gesunden und kräftigen Nachwuchs versprechen, zur Zucht verwenden, bestimme ich in **Abänderung des Erlasses vom 14. Februar 1901 — I Ga 962 —** für den dortigen Geschäftsbereich folgendes:

1. die auf den Deckstationen zu führenden Deckregister sind in zwei Abteilungen (A und B) anzulegen.

In Abteilung A werden sämtliche für die betreffende Station konfigurierten Stuten mit genauem Nationale, Abstammung, Klasse pp. eingetragen. Die einmal bei der Konfiguration in die Abteilung A eingetragenen Stuten brauchen bei späteren Konfigurationsterminen nicht mehr vorgeführt zu werden; denn es kann billigerweise von den Stutenbesitzern nicht verlangt werden, daß sie ihre sämtlichen Stuten und Fohlen alljährlich zur Konfiguration bringen, **wohl aber kann gefordert werden und ist im Interesse der Landespferdezucht dringend erwünscht, daß jede Zuchstute dem Gestütdirigenten einmal wenigstens vorgestellt wird.**

Die Abteilung A des Deckregisters ist vor Beginn der Deckperiode auf dem Gestüte vollständig fertig zu stellen. Den Stationshaltern und Gestütwärtern ist eine nachträgliche Eintragung von Stuten in diese Abteilung zu untersagen. Es wird auf den Stationen in diese Abteilung also nur die Bedeckung und im folgenden Jahre die Abfohlung zu vermerken sein.

Alle auf Konfigurationsterminen nicht vorgestellten oder bei der Konfiguration als zur Zucht minderwertig bezeichneten — daher also in Abteilung A nicht aufgenommenen — Stuten, welche den Landbeschälern zugeführt werden, sind in Abteilung B des Deckregisters durch die Stationshalter einzutragen.

Um den Uebergang zu diesem neuen Verfahren zu erleichtern, sind in der diesjährigen Deckperiode sämtliche im letzten Jahre von Landbeschälern des dortigen Bezirkes gedeckten Stuten in Abteilung A aufzunehmen, die neu zur Deckung kommenden dagegen in Abteilung B.

Stuten, welche in Abteilung B eingetragen stehen, können im nächsten Jahre in die Abteilung A aufrücken, wenn sie bei dem nächsten Konfigurationstermine vorgestellt und nicht zurückgewiesen werden.

2. Für die bei Beginn der Deckperiode in Abteilung A aufgenommenen Stuten sind die bisher üblichen Deckgeldsätze auch weiterhin zu erheben. Dagegen ist für alle in Abteilung B einzutragenden Stuten, also die auf Konfigurationsterminen nicht vorgestellten oder zurückgewiesenen Stuten, ein um 5 Mark erhöhtes Deckgeld in Ansatz zu bringen.

In den **ärmeren Gegenden**, in welchen auf dortigen Antrag in den letzten Jahren eine **Herabsetzung des Deckgeldes** stattgefunden hat, kann nach den örtlichen Verhältnissen der Zuschlag zum Deckgeld durch den Gestütdirigenten **entsprechend ermäßigt** oder ganz erlassen werden, wenn eine Abschwenkung der Züchter zu privaten Kaltbluthengsten zu

befürchten ist.

Ich veranlasse Sie, hiernach das Erforderliche in die Wege zu leiten. Dabei mache ich es Ihnen zur Pflicht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Zuchstuten Ihres Bezirkes auf den Konfigurationsterminen vorgestellt werden, und Ihr Augenmerk besonders auch darauf zu richten, daß die jungen Stuten nicht früher zum Decken gebracht werden, als bis sie die nötige körperliche Reife erlangt haben und ohne Nachteil für sich und ihren Nachwuchs zur Zucht benutzt werden können.

Berlin W 9, den 24. Januar 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I Ga 8397/07.

An den Herrn Gestütdirektor zu Rastenburg.

Im Bezirk des königlichen Landgestüts Rastenburg finden folgende Konfigurationstermine statt:

| | |
|--|--|
| in Rastenburg auf dem Gestüthofe am 11. Juni 1908, vorm. 10 Uhr, | |
| in Wörtekeim am 15. Juni 1908, vorm. 9 Uhr, | |
| in Gallingen " 15. " " mitt. 12 " | |
| in Diekeim " 15. " " nachm. 4 " | |
| in Juditten bei Schönbruch am 17. Juni 1908, vormittags 8 Uhr, | |
| in Mertensdorf am 17. Juni 1908, nachm. 2 Uhr, | |
| in Gr.=Wohnsdorf am 17. Juni 1908, nachm. 5 Uhr, | |
| in Jodeglienen am 18. Juni 1908, vorm. 9 ¹ / ₂ Uhr, | |
| in Kl.=Onie am 18. Juni 1908, nachm. 2 Uhr, | |
| in Hochlindenberg am 18. Juni 1908, nachm. 5 Uhr, | |
| in Kinderhof am 19. Juni 1908, mittags 12 ¹ / ₂ Uhr, | |
| in Schalkenhof [am 19. Juni 1908, nachm. 5 Uhr, | |
| in Perlswalde " 20. " " vorm. 9 ¹ / ₂ " | |
| in Bentheim " 20. " " nachm. 2 ¹ / ₂ " | |
| in Stullichen " 20. " " nachm. 5 ¹ / ₂ " | |
| in Stanken " 22. " " nachm. 2 " | |
| in Steinort " 22. " " nachm. 4 " | |
| in Gr.=Strengeln " 23. " " nachm. 2 ¹ / ₂ " | |
| in Siewken " 23. " " nachm. 6 " | |
| in Sczyballen " 24. " " vorm. 10 " | |
| in Barannen " 24. " " nachm. 5 " | |
| in Adl.=Buttken " 25. " " vorm. 9 " | |
| in Giesen " 25. " " nachm. 5 " | |
| in Kl.=Reetzken " 26. " " vorm. 9 " | |
| in Wielitzken " 26. " " vorm. 10 " | |
| in Nordental " 26. " " nachm. 2 " | |
| in Gollubien B bei Gollupken am 27. Juni 1908, vorm. 7 Uhr, | |
| in Czybulken am 29. Juni 1908, mittags 1 Uhr, | |
| in Bronskan " 29. " " nachm. 3 ¹ / ₂ " | |
| in Stradaunen " 30. " " vorm. 7 " | |
| in Stomaghko " 2. Juli " mittags 12 " | |
| in Mallinken " 3. Juli " nachm. 2 " | |

Füllenscheine werden bei der Konfiguration und später nicht ausgestellt, dieselben müssen vorher ausgefertigt und zur Stelle sein.

gez. Werner, Landstallmeister. I Oc 556.

357. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. d. Mts. beschlossen, daß der Brennsteuer-Vergrößerungssatz vom 25. Mai 1908 ab von 6 Mark auf 5 Mark für das Hektoliter Alkohol herabgesetzt wird.

Königsberg, den 25. Mai 1908.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.

Zu Nr. II 169 R.

358. Beschluß vom 4. Mai 1908. Gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird nach Einwilligung der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke sowie Einwilligung der beteiligten Besitzer beschlossen, daß das in dem Gutsbezirk Rosiken belegene Gut Gemarkung Mallinken Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97 und 98 zur Gesamtgröße von 71,38,10 ha von dem Gutsbezirk Rosiken abgetrennt und mit der Gemeinde Kl.-Konopken vereinigt wird.

Löben, den 7. Mai 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

359. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 11. April d. Js. sind die dem Forstfiskus gehörigen Parzellen Nr. 171 bis 267 Kartenblatt 1 der Gemarkung Wondollek mit einer Fläche von 31 ha 59 ar und 26,91 Tr. Grundsteuerertrag sowie die dazu gehörigen Wege und Gewässer vom Gutsbezirk Wondollek abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Kullik vereinigt.

Johannisburg, den 27. Mai 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der König haben dem Rechtsanwalt **Donalies** in Ortelsburg, dem Rechtsanwalt und Notar **Dr. Schmidt** in Wischwill, den Rechtsanwälten **Bülowius** und **Striemer** in Königsberg i. Pr. den Charakter als Justizrat zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. April ds. Js. dem Gendarmerie-Oberwachtmeister **August Schulz** in Bialla, Kreis Johannisburg, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den bisherigen Rektor **Notermund** zum Kreisschulinspektor ernannt und ihm die fernere Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Hohenstein unter Anweisung seines Wohnsitzes in Hohenstein vom 1. Mai dieses Jahres ab übertragen.

Der Landgerichtsdirektor **Müller** in Lyck ist an das Landgericht in Tilsit versetzt.

Dem Landgerichtsrat **Dr. Silbermann** in Lyck ist zum 1. September 1908 die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat **Vogel** in Friedland Ostpr. ist vom 1. Oktbr. d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Landrichter **Dr. Weg** in Lyck ist an das Landgericht in Bonn versetzt.

Dem Landgerichtsrat **Meyer** in Königsberg ist zum 1. Juli d. Js. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension erteilt.

Der Amtsrichter **Zaube** in Neidenburg ist an das Amtsgericht in Staffurt versetzt worden.

Der Amtsrichter **Murray** in Bialla ist an das Amtsgericht in Arosien versetzt.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat **Schüze** in Königsberg i. Pr. ist an das Landgericht in Halle a. S. versetzt worden.

Der Gerichtsassessor **Gotthold Steinbeck** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 7. Juni d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Kaufheymen zugelassen worden.

Der Gerichtsassessor Dr. jur. **Joseph Zimmermann** ist unter Entlassung aus dem Justizdienst vom 1. Juni d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht in Lyck zugelassen worden.

Der Gerichtsassessor **Rochol** in Hagen ist zum Landrichter in Lyck ernannt.

Der Gerichtsassessor **Nitz** in Bütow ist zum Amtsrichter in Guttstadt ernannt.

Der Gerichtsassessor **Dr. Galby** von Königsberg ist zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Braunsberg ernannt.

Der Gerichtsassessor **Dr. Koeppen** in Charlottenburg ist zum Landrichter in Bartenstein ernannt.

Der Gerichtsassessor **Peters** in Dortmund ist zum Amtsrichter in Bischofslein ernannt.

Der Gerichtsassessor **Dr. Wasmund** in Stettin ist zum Amtsrichter in Tilsit ernannt.

Der Referendar **Neumann** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Korth** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Laaser** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Mendrzyk** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Reimann** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Dr. Furwitz** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Grosse** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Rechtskandidat **Botho Vogel** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Herbert Siegfried** ist zum Referendar ernannt.

Der Amtsgerichtssekretär **Gehrmann** in Ruß ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Amtsgerichtssekretär und litauische Dolmetscher **Nickel** in Tilsit ist gestorben.

Der Amtsgerichtssekretär **Schüßler** in Sensburg ist an das Amtsgericht in Heiligenbeil versetzt.

Der Gefangenenaufseher **Marcks** in Johannisburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Aktuar **Altmann** in Königsberg ist zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht in Sensburg ernannt.

Der Gefangenaufseher **Labusch** in Labiau ist an das Amtsgericht in Ragnit versetzt. Die Stelle in Labiau wird nicht wieder besetzt.

Der ständige Hilfsgerichtsdienner **Schaumann** in Sensburg ist zum Gerichtsdienner und Kastellan bei dem Amtsgericht in Lyck ernannt.

Im Verwaltungsbezirk des Präsidenten der Oberzolldirektion für Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es sind versetzt oder befördert: der Oberzollkontrolleur **Soehle** aus Czymochen in gleicher Eigenschaft nach Krappitz, der Zollsekretär **Granz** aus Hohensalza zum Oberzollkontrolleur in Czymochen, der Zolleinnehmer **Lukat** aus Nikolaiten und der Zollassistent **Fermel** aus Młowo in gleicher Eigenschaft nach Fischhausen und Königsberg, der Zolleinnehmer **Szebrat** aus Borawskan als Zollassistent nach Memel, die Zollauffseher **Salowski** aus Johannsburg und **Noeske** aus Widminnen zu Zolleinnehmern in Borawskan und Nikolaiten und der Zollauffseher **Stephan** aus Königsberg zum Zollassistenten in Młowo. Es ist pensioniert: Der Zollassistent **Bromberger** in Königsberg.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen

eingetreten: 1. Versetzt: die Postsekretäre **Stahl** von Tilsit nach Danzig, **Meyer** von Tilsit nach Gohlershausen (Westpr.), **Urbat** von Berlin nach Goldap, **Kröhnert** von Lasdehnen nach Königsberg (Pr.) und **Malwiz** von Lappienen nach Lasdehnen, der Postverwalter **Junk** von Schirwindt nach Lappienen, die Ober-Telegraphenassistenten **Reinke** von Stallupönen nach Tilsit und **Petrifat** von Eyditukhnen nach Insterburg, der Postassistent **Born** von Heinrichswalde (Ostpr.) nach Schirwindt. 2. Angestellt: als Postassistent der Postanwärter **Edert** in Prostken (Ostpr.), als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfinnen **Gombert** in Insterburg und **Werner** in Gumbinnen, als Postgehilfin die Postgehilfin **Heise** in Gumbinnen. 3. Ernannt: zum Postrat der Ober-Postinspektor **Brülle** in Gumbinnen. 4. In den Ruhestand getreten: der Ober-Postassistent **Gyling** in Tilsit.

Der bisherige Forstauffseher **Heinrich** der Oberförsterei Lyck ist zum königlichen Förster ernannt worden.

Der Präparandenlehrer **Hölzler** zu Pillkallen ist als ordentlicher Lehrer bei dem Lehrerseminar zu Angerburg definitiv angestellt worden.

Misera, Spezialkommissions-Bureaudiätar zu Allenstein, eine etatsmäßige Spezialkommissions-Sekretärstelle verliehen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 23 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 23, sowie eine Sonder-Beilage, betreffend Verzeichnis derjenigen hinterlegten Geldmassen im Bezirk der Hinterlegungsstelle Allenstein, bei welchen im Laufe des Vierteljahres Juli/September 1908 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Redigiert im Amtsblatt-Bureau der königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. S a r i c h in Allenstein.